

gerichtliche Aufhebung des Mietverhältnisses -

Mietaufhebung wegen gröblich vertragswidrigen Verhaltens des Mieters oder wegen / Eigenbedarfs des Vermieters durch Entscheidung des Gerichts. Ein wesentliches Element zur Sicherung des / Rechts auf Wohnraum ist der in Art. 37 Verfassung garantierte Rechtsschutz der Mieter bei Kündigung. Gegen den Willen des Mieters ist eine Aufhebung des Mietverhältnisses nur durch gerichtliche Entscheidung möglich (§ 120 Abs. 1 ZGB). Dazu bedarf es eines entsprechenden Antrages des Vermieters (↗ Klage), über den in einem / gerichtlichen Verfahren zu befinden ist. Das ZGB sieht 2 Hauptgruppen von Mietaufhebungsgründen vor: pflichtwidriges Verhalten des Mieters (§ 121 ZGB) und dringender Eigenbedarf des Vermieters (§ 122 ZGB). Voraussetzung für eine Aufhebung des Mietverhältnisses wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Mieters ist, daß der Mieter seine Pflichten aus dem Mietvertrag gröblich verletzt oder daß ein gröbliches Fehlverhalten des Mieters oder anderer zu seinem Haushalt gehörender Personen von solcher Schwere vorliegt, daß den anderen Hausbewohnern ein weiteres Zusammenleben mit dem sich gemeinschaftsstörend verhaltenden Mieter unter Anlegung objektiver Maßstäbe des Zusammenlebens unmöglich geworden ist. Bevor eine g. A. und eine Räumungsverteilung ausgesprochen wird, kann das Gericht das Verfahren bis zu 6 Monaten aussetzen, so daß der Mieter Gelegenheit erhält, sein Benehmen zu korrigieren und sich gemeinschaftsgemäß zu verhalten. Gegebenenfalls kann die Hilfe gesellschaftlicher Kräfte in Anspruch genommen werden. In der gerichtlichen Praxis der DDR spielen Mietaufhebungsklagen wegen gröblicher Verletzung von Mieterpflichten eine untergeordnete Rolle. Zur g. A. wegen dringenden Eigenbedarfs vgl. das Stichwort „Eigenbedarf“.

gerichtliche Einigung - vor dem staatlichen Gericht und unter dessen Mitwirkung von den / Prozeßparteien abgeschlossene Vereinbarung über die völlige oder teilweise Beilegung ihres Rechtsstreits, die vom Gericht bestätigt wurde. Sofern die Art des Rechtsstreits es zuläßt, ist das Gericht in jedem / gerichtlichen Verfahren in Zivil-, Familien- oder Arbeitsrechtssachen verpflichtet, die Möglichkeit einer g. E. über den Streitgegenstand oder einzelne mit ihm zusammenhängende Fragen zu prüfen sowie die Prozeßparteien beim Abschluß einer Einigung zu unterstützen (§ 45 Abs. 2 ZPO). Mit der g. E. akzeptieren die Prozeßparteien nach Erörterung des Sachverhalts und Erläuterung der Rechtslage durch das Gericht die sich für sie aus den vorher umstrittenen Beziehungen ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten oder aber, wenn die Rechtslage nicht eindeutig geklärt werden kann, verständigen sie sich darüber, welche Rechte und Pflichten künftig jeder von ihnen in diesen Beziehungen haben soll. Mit der Bestätigung durch das Gericht erhält die g. E. den Charakter einer gerichtlichen Entscheidung und wird mit Eintritt ihrer Verbindlichkeit / Vollstreckungstitel. Das Gericht darf eine g. E. nur bestäti-

gerichtlicher Beschluß

gen, wenn sie mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts in Einklang steht, d.h. nach den Rechtsvorschriften zulässig ist und die Interessen beider Seiten ausreichend wahrt. In Ehesachen wird eine g. E. in der Regel für den Fall der Auflösung der Ehe geschlossen (z.B. über die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums, über / Unterhalt); sie wird erst durch das eheauflösende / Urteil bestätigt (§46 Abs. 4 ZPO). In allen anderen Verfahren wird die g. E. durch Aufnahme des von den Prozeßparteien genehmigten Wortlauts in das Verhandlungsprotokoll bestätigt. Eine g. E. kann widerrufen werden (↗ Widerruf). Mit Ablauf der Widerrufsfrist oder Verzicht beider Prozeßparteien auf den Widerruf wird die g. E. verbindlich. Bei Widerruf wird das Verfahren fortgesetzt. G. E. können auch außerhalb eines laufenden Verfahrens abgeschlossen werden, wenn Bürger gemeinsam das Kreisgericht aufsuchen, um sich dort über die Rechtslage in einem zwischen ihnen bestehenden Konflikt beraten zu lassen, und zur Einigung bereit sind (§47 ZPO). Diese g. E. wird durch Protokollierung bestätigt; sie wird gegenstandslos, wenn sie widerrufen wird.

gerichtliche Entscheidung / gerichtlicher Beschluß / Urteil

gerichtliche Ladung - von einem staatlichen / Gericht erlassene schriftliche Aufforderung an / Verfahrensbeteiligte, zu einer mündlichen Verhandlung oder zur Vernehmung vor Gericht zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort zu erscheinen. In der g. L. wird zugleich auf die bei unbegründetem Nichterscheinen zu erwartenden Folgen (z. B. Ordnungsstrafen, Vorführung durch die Deutsche Volkspolizei, Verhandlung in Abwesenheit) hingewiesen.

gerichtlicher Beschluß - Form gerichtlicher Entscheidungen, mit der während oder im Ergebnis eines / gerichtlichen Verfahrens und in anderer der Zuständigkeit der Gerichte unterliegenden Angelegenheiten verbindliche Festlegungen getroffen werden. Die /* *gesellschaftlichen Gerichte* entscheiden über einen / Anspruch, die Bestätigung einer Einigung oder über das Vorliegen einer / Rechtsverletzung sowie über den Ausspruch von Erziehungsmaßnahmen *immer* durch g. B., gegen den Einspruch erhoben werden kann (Einspruch gegen Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte). Sachentscheidungen *staatlicher Gerichte* ergehen meist als /"Urteil, andere Entscheidungen durch g. B. (§ 15 GVG). Zu welchen Fragen das Gericht in welcher Form und Besetzung Beschlüsse fassen kann und inwieweit diese einer Nachprüfung unterliegen, ist in der StPO und der ZPO geregelt. Dem Erlaß eines g. B. geht meist ein / Antrag von Verfahrensbeteiligten bzw. anderen Antragsberechtigten, im allgemeinen aber keine / mündliche Verhandlung voraus. Es gibt aber auch g. B., die während oder nach einer Verhandlung er-